

Sterbefall - Checkliste

Was ist zu tun und welche Ansprüche habe ich, bzw. Hinterbliebene im Sterbefall

(erstellt durch Norbert Nolle, Stand: Mai 2020)

1. GdP Sterbegeldbeihilfe auf Antrag

GdP Mitglieder / Partner haben Anspruch auf Sterbegeldbeihilfe in Höhe von bis zu 500.- Euro. Der Partner / die Partnerin bis zu 350.- Euro.

- Antrag mit Sterbeurkunde an
GdP-BW Tel 07042 /879-0, bzw. info@gdp-bw.de

2. Beihilfe LBV Fellbach auf Antrag (<https://lbv.landbw.de/kundenportal>)

Beihilfeberechtigte, bzw. berücksichtigungsfähige Angehörige (Witwe/Waise) erhalten auf Antrag

Pauschale Beihilfe einmalig:

für Witwe/Waise bis zu 1900.-Euro

- Voraussetzung: Das Sterbegeld darf die Summe von 3900.- Euro nicht übersteigen
Aber: Pauschale Beihilfe wird in voller Höhe an Erben bezahlt, wenn keine Witwe/Waise vorhanden ist.

Beihilfe für Einzelaufwendungen, neben der Pauschalhilfe, einmalig:

für Grab bis 820,00 / Urne 180.- Euro

- Voraussetzung: Das Sterbegeld* darf die Summe von 4900.- Euro nicht übersteigen
- Sterbegeld: Einmalige Auszahlung der zweifachen Summe der zuletzt gezahlten Bezüge, bzw. des Ruhegehalts
- siehe hierzu auch Merkblatt LBV 305h2
- Anträge für Beihilfen mit Sterbeurkunde an
Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg,
70730 Fellbach (Postanschrift)
Telefon: 0711 3426-0 / Telefax: 0711 3426-2002
E-Mail: internet-poststelle@lbv.bwl.de

Hinterbliebenenversorgung

Welche Versorgung erhalten Hinterbliebene

(siehe auch Merkblatt LBV Nr. 2192)

Sterbegeld:

Nach § 32 LBeamtVGBW erhält nur der überlebende Ehegatte Sterbegeld;
Sterbegeld = Höhe des zweifachen der Dienstbezüge / des Ruhegehalts.

Bezüge des Verstorbenen im Sterbemonat:

Diese verbleiben bei den Hinterbliebenen

Witwengeld:

Witwen erhalten grundsätzlich 55 % des aktuellen, bzw. für den Todestag errechneten Ruhegehaltes.

Sie erhalten 60 % des Ruhegehaltes, wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren wurde.

Kürzungen des Witwengeldes bei erheblichen Altersunterschieden (über 20 Jahre). Näheres hierzu siehe Merkblatt LBV 2192.

Witwenabfindung:

Bei Wiederverheiratung erhält die Witwe einmalig den 24-fachen Betrag des Witwengeldes. Alle bisherigen Ansprüche erlöschen dadurch.

Waisengeld:

12 % (Halbwaise), bzw. 20 % (Vollwaise) des aktuellen, bzw. am Todestag errechneten Ruhegehaltes erhalten minderjährige Kinder.

Volljährige Kinder erhalten auf Antrag Waisengeld, wenn sie in Berufsausbildung sind, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten oder bei Behinderung.

Unterhaltsbeitrag:

Wenn die Ehe erst im Ruhestand geschlossen wurde und der Beamte das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte beträgt der Unterhaltsbeitrag 75 % des Witwengeldes.

Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung:

Die Summe der Versorgung darf die Höhe des zugrunde liegenden Ruhegehaltes nicht übersteigen.

Weitere wichtige Hinweise:

Von Alois Niecholot (Stand Januar 2025)

Vollmacht:

Für den Fall, dass du deine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kannst, wird vom LBV empfohlen, rechtzeitig eine Vollmacht für eine Vertrauensperson auszustellen, die deine Angelegenheiten in deinem Sinne erledigen kann. Diese Vollmacht gilt nicht nur im Sterbefall, sondern auch dann, wenn du aus gesundheitlichen Gründen deine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kannst.

Auf der Homepage des LBV findest du das Formular für diese Vollmacht unter der Nummer 319a.

Diese Vollmacht muss unbedingt von beiden Personen, also dir und der Person der du diese Vollmacht erteilst, unterschrieben sein. Es ist auch möglich mehreren Personen eine Vollmacht zu erteilen. Diese Vollmachten können dem LBV über das Kundenportal übermittelt werden und müssen nicht im Original übersandt werden.

Leider funktioniert es noch nicht, dass du auf deiner persönlichen Seite auf der Homepage des LBV sehen kannst, dass du das mit der Vollmacht geregelt hast. Zur Sicherheit mach dir eine Mehrfertigung dieser Vollmacht für deine Unterlagen.

Du kannst aber über das Kundenportal beim LBV eine Eingangsbestätigung anfordern, die dir dann per Mail an die beim LBV hinterlegte Mailadresse hinterlegt wird.

Bezügekonto:

Deine Hinterbliebenen sollten dein Konto auf das deine Bezüge überwiesen werden nicht allzu schnell kündigen. Mit der dem LBV vorliegenden Vollmacht kann das LBV alle Überweisungen ohne weitere Formalitäten auf dieses Konto überweisen.

Den Zugriff auf dieses Konto bei deiner Bank musst du aber dort auch durch eine Bankvollmacht regeln.

Wird dein Konto zu früh gelöscht und deine Hinterbliebenen wollen, dass das LBV ausstehende Gelder auf ein anderes Konto überweisen soll, benötigt das LBV einen Erbschein. Der kostet zum einen eine Menge Geld und es kann mehrere Monate dauern, bis dieser Erbschein ausgestellt ist. Und ohne diesen Erbschein überweist das LBV nichts.

Kundenportal:

Falls du deine Angelegenheiten mit dem LBV online erledigt hast, solltest du auch dafür Sorge tragen, dass deine Vertrauensperson, also der- oder diejenige, dem oder der du die Vorsorgevollmacht erteilt hast, auch Zugriff über das Kundenportal des LBV auf deine persönlichen Unterlagen hat. Regle also auf irgendeine Weise, dass die Zugangsdaten und das Passwort im Falle eines Falles zur Verfügung stehen.